

Einkaufs- und Bestellbedingungen des Universitätsklinikums Würzburg (Allgemeine Einkaufsbedingungen)

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen zwischen dem Universitätsklinikum Würzburg (im folgenden Käufer genannt) und dessen Geschäftspartner und Lieferanten (im folgenden Verkäufer genannt), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gelten ausschließlich in folgender Reihenfolge

- a) der Kaufvertrag und seine Anlagen
- b) diese Einkaufsbedingungen
- c) die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Verdingungsordnung VOL.

(2) Für den Kauf und die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten sowie Software und für die Beschaffung von IT-Leistungen behält sich der Käufer die Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffungen von IT-Leistungen (EVB-IT) vor, die dann von den Vertragspartnern anzuwenden und einzuhalten sind.

(3) Diese Einkaufsbedingungen werden vom Verkäufer durch die Annahme der Bestellung des Käufers anerkannt. Jedes Angebot und jede Lieferung des Verkäufers wird vom Käufer nur mit der Maßgabe angenommen, dass diese Einkaufsbedingungen gelten.

(4) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn und soweit sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Einer Gegenbestätigung des Verkäufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(5) Mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Käufers gem. § 127 Abs. 2 BGB wirksam.

(6) Diese Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung (zu finden unter <http://www.ukw.de/lieferanteninformation>) auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.

§ 2 Angebot und Auftragsbestätigung

Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Bestellung des Käufers innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen und mit Preis und Lieferzeit verbindlich zu bestätigen; andernfalls ist der Käufer an seine Bestellung nicht mehr gebunden. Maßgeblich ist der Zugang beim Käufer. Eine verspätete oder unvollständige Annahme/Bestätigung der Bestellung gilt als neuer Antrag. Abweichungen gegenüber der Bestellung sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Käufers.

§ 3 Informationspflichten

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über Veränderungen von Herstellungsprozessen (einschließlich einer geplanten Einstellung der Produktion zu einem bestimmten Zeitpunkt), Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Waren frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. Der Käufer ist berechtigt nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf die Ware oder auf die angedachte Verwendung auswirken könnten. Auf Verlangen hat der Verkäufer hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Ersatzteillieferungen/digitale Elemente

(1) Der Verkäufer gewährleistet die Lieferbarkeit sämtlicher für den Vertragsgegenstand erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile innerhalb angemessener Frist auf die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung.

(2) Sollte der Verkäufer nach dieser Zeit die Einstellung der Ersatzteilproduktion beschließen oder ist aufgrund außerordentlicher Umstände die Ersatzteilproduktion gefährdet, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer rechtzeitig zu informieren, um diesem die Möglichkeit zu geben, sich mit den erforderlichen Ersatzteilen zu den bisher geltenden Preisen für die Zukunft zu versorgen.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. § 11 Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

§ 5 Preise

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Kaufvertrag selbst kein Preis angegeben ist, gilt der am Tag der Kaufvertragsausfertigung

gültige Preis als Festpreis.

(3) Der Preis beinhaltet – sofern nicht anders vereinbart – die Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Adresse (einschließlich des dort genau benannten Aufstell- oder Verwendungsortes) einschließlich Aufstellung und Inbetriebnahme sowie Einweisung und Schulung (Training und Fortbildungsmaßnahmen) des Bedienungspersonals.

§ 6 Lieferzeit, Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebene oder vereinbarte Lieferzeit ist für den Verkäufer bindend und unbedingt einzuhalten. Eine Anlieferung an einem in Würzburg geltenden Feiertag ist nicht möglich. Der Verkäufer hat sich über die Feiertagsregelung zu informieren. Etwaige Mehrkosten wegen eines weiteren Anlieferungsversuchs gehen zu Lasten des Verkäufers.

(2) Für den Beginn der Lieferfristen ist das Bestelldatum maßgebend.

(3) Der Verkäufer ist ohne Zustimmung des Käufers zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(4) Tritt eine Verzögerung der Lieferung ein oder wird eine solche erkennbar, so ist dem Käufer hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich Mitteilung zu machen und eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen. Durch eine Benachrichtigung wird der Eintritt des Verzuges nicht ausgeschlossen.

(5) Bei Überschreitung der Lieferzeit ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ohne Entschädigung von seiner Bestellung ganz oder für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten; das Recht Schadensersatz wegen Nichtleistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten.

(6) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Käufers bedarf. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 2 BGB.

(7) Ist der Verkäufer in Verzug, kann der Käufer – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens i.H.v. 0,5 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

§ 7 Beachtung von Vorschriften

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Die Lieferung muss den einschlägigen technischen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Des Weiteren betrifft dies insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits-, umwelt- und datenschutzrechtliche Vorschriften.

(2) Der Verkäufer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat dem Käufer die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen. Insbesondere muss die CE-Zertifizierung vorliegen.

(3) Soweit Geräte dem Medizinproduktegesetz bzw. etwaigen Nachfolgevorschriften unterfallen, müssen sie den dortigen Anforderungen entsprechen; beigefügte Gerätestammdatenerfassungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit der Rechnung an den Käufer zurückzusenden.

(4) Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen muss der Verkäufer mitliefern. Stellt sich heraus, dass die Lieferung den genannten Vorschriften nicht entspricht, hat er die fehlenden Vorrichtungen nachzuliefern, mangelhafte in den vorgeschriebenen Zustand zu bringen.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, nur den Anforderungen des Masernschutzgesetzes vom 10.02.2020, BGBl. S.148 ff entsprechendes Personal beim Käufer einzusetzen. Der Verkäufer stellt den Käufer von jeglichen Folgen eines Verstoßes hiergegen frei.

(6) Der Käufer ist nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet, in seinen Lieferketten menschenrechts- und umweltbezogenen Verstößen entgegenzuwirken, woraus sich auch für unmittelbare und mittelbare Zulieferer Pflichten ergeben können, auch wenn diese nicht selbst unter das LkSG fallen. Der Käufer hat in diesem Zusammenhang einen Lieferantenkodex erstellt, der seine menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an den Verkäufer und dessen Vorlieferanten (Lieferkette) enthält, die in der Geschäftsbeziehung zu berücksichtigen sind. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Fassung kann unter www.ukw.de/lieferanteninformation abgerufen werden. Soweit der Verkäufer selbst in den unmittelbaren Anwendungsbereich des LkSG fällt, verpflichtet er sich auch, die im LkSG direkt normierten Verbote einzuhalten. Von den im Lieferantenkodex genannten Sanktionsmöglichkeiten kann der Käufer unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes Gebrauch machen.

§ 8 Lieferung/Eigentumsvorbehalt

- (1) Am Tag des Warenabganges ist dem Käufer Versandanzeige oder Rechnung nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 dieser Bedingungen zuzustellen; Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen. An jede Lieferung sind Lieferscheine in doppelter Ausfertigung außen anzufügen.
- (2) Die Übernahme von Kosten für die Verpackung, Fracht und Rollgelder des Verkäufers lehnt der Käufer – soweit er sich nicht schriftlich mit der Übernahme eines bestimmten Betrages hierfür einverstanden erklärt hat – ab. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Die Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Käufer ist berechtigt, für die Entsorgung der Verpackung dem Verkäufer den für die Entsorgung erforderlichen Betrag in Rechnung zu stellen oder unmittelbar zu verrechnen.
- (3) Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Batterierücknahme (§§ 5 ff BattG) nimmt der Verkäufer Altbatterien (einschließlich Akkus) von an den Käufer verkauften Elektrogeräten zurück, wenn und soweit der Käufer dies verlangt.
- (4) Der Verkäufer hat Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung zu tragen.
- (5) Im Falle der Lieferung an eine andere als in der Bestellung genannte Adresse innerhalb des Universitätsklinikums Würzburg erhebt der Käufer für den hierdurch entstehenden Aufwand eine Logistikpauschale in Höhe von aktuell 25,- € pro Falschanlieferung.
- (6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Verkäufer bis zum Eingang am Verwendungsort der Lieferadresse.
- (7) Kosten einer Versicherung der Ware werden vom Käufer nur übernommen, soweit er sie verlangt hat. Wenn bei besonders empfindlichen Waren eine Versicherung erforderlich erscheint, so ist vorher das Einverständnis des Käufers einzuholen. Transportschäden trägt der Verkäufer.
- (8) Eigentumsvorbehalte des Verkäufers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 9 Zollabfertigung

Es gilt der Unionszollkodex (EWG_VO_952_2013) sowie die dazu erlassene Unionszollkodex-Durchführungsverordnung (EWG_VO_2015_2447) einschließlich dort festgelegter Befreiungen von der Einfuhrabgabe; im Übrigen hat sich der Verkäufer rechtzeitig mit dem Käufer wegen der erforderlichen Formalitäten in Verbindung zu setzen.

§ 10 Rechnungen und Zahlungen

- (1) Rechnungen sind vom Verkäufer an das Universitätsklinikum Würzburg, Abteilung 3.1, Josef-Schneider-Str. 2, 97080 Würzburg zu richten; sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden. Rechnungen können auch im Format PDF, ZUGFERD2 oder X-Rechnung an das Universitätsklinikum Würzburg elektronisch übermittelt werden. (Die zugehörige E-Mail-Adresse wird nach Zusendung des Anmeldeformulars zum elektronischen Rechnungsversand mitgeteilt. Dieses kann per E-Mail unter Kreditoren@ukw.de angefordert werden).
- (2) Rechnungen müssen mit dem Namen und der Anschrift des Käufers sowie der Bestellnummer und der Lieferanschrift versehen sein. Rechnungen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, werden an den Verkäufer zur Vervollständigung zurückgesandt.
- (3) Zahlungs- und Skontofristen laufen frühestens vom Tage des Rechnungseingangs nach vollständig erbrachter Lieferung bzw. Leistung an.
- (4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, aber nicht vor Abnahme der Ware. Als Zahlungstag gilt der Tag des Zahlungsabganges.
- (5) Zahlungen vor Erhalt der Gegenleistung erfolgen erst nach Sicherheitsleistung gemäß § 18 VOL/B.

§ 11 Mängelansprüche

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Käufer die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufs- und Bestellbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Der Verkäufer steht dafür ein, dass die Waren keine Rechte Dritter verletzen. Der Verkäufer haftet vollumfänglich für sämtliche Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Waren aus der

Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen und Urheberrechten Dritter (nachfolgend gemeinsam „Schutzrechte“ genannt) ergeben.

Erhebt ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine vertragsgemäße Benutzung der Waren durch den Käufer, so hat der Verkäufer nach Wahl des Käufers innerhalb angemessener Frist auf seine Kosten hinsichtlich der betroffenen Waren entweder ein Recht zur vertragsgemäßen Nutzung durch den Käufer zu erwirken oder diese Waren in für den Käufer zumutbaren Weise so zu modifizieren, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Sollte beides fehlschlagen, dem Käufer unzumutbar sein, vom Verkäufer abgelehnt werden, vom Verkäufer nicht innerhalb angemessener Frist umgesetzt werden oder ist das Setzen einer angemessenen Frist entbehrlich, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleiben hiervon unberührt.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über ihm bekanntwerdende behauptete Verletzungsfälle oder Verletzungsrisiken unverzüglich zu informieren.

Darüber hinaus wird der Verkäufer den Käufer vollumfänglich von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter aus der vertragsgemäßen Benutzung der Waren freistellen und den Käufer alle durch die Schutzrechtsansprüche Dritter verursachten Folgeansprüche, wie Produktions- und Nutzungsausfall oder entgangenen Gewinn erstatten, es sei denn, der Verkäufer hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten.

Die Verjährung für diese Ansprüche ist zehn Jahre, beginnend ab Gefahrübergang.

(4) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn diesem der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Dem Käufer steht das Recht zu kostenloser Rücksendung auch dann zu, wenn eine Falschlieferung in Bezug auf Art oder Menge irrtümlich durch ihn veranlasst wurde.

(6) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei dessen Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Käufers als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

(7) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

(8) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann dieser den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen (nach dem zweiten Versuch) oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

(9) Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 12 Verjährung der Mängelansprüche

(1) Sofern nichts anderes vereinbart oder in diesen Einkaufsbedingungen festgelegt ist, verjähren die Mängelansprüche nach § 437 Nr.1 und 3 BGB in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Gefahrübergang; bei Maschinen, Apparaten und Apparateilen und Software erst mit dem Beginn der ständigen Verwendung. Bei arglistigem Verschweigen des Mangels verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

(2) Die Verjährungsfrist verlängert sich entsprechend, wenn während der Verjährungsfrist Nachbesserungsarbeiten oder die Lieferung von Ersatzstücken aufgrund von Mängelansprüchen vorgenommen werden.

§ 13 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Käufer durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an den Käufer zurückgeben.

(2) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

(3) Der Verkäufer wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 14 verpflichten.

§ 15 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

(1) Für diese Einkaufs- und Bestellbedingungen und die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen des Öffentlichen Rechts gilt als Erfüllungsort die in der Bestellung genannte Lieferadresse; im Übrigen gilt § 269 BGB.

(3) Gerichtsstand bei allen sich aus dem Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen des Öffentlichen Rechts mittel- oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Würzburg. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist. Der Käufer ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(4) Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Dies beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird. Bei Verwendung einer weiteren Sprache ist die Version in deutscher Sprache verbindlich.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Ist Kaufgegenstand ein Gerät, das per Fernwartung gewartet werden kann, ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DSGVO unter Verwendung der aktuellen Mustervereinbarung des Käufers für die Auftragsverarbeitung zu schließen.

(2) Dringende Sicherheitshinweise und Rückrufe sind ausschließlich an nachfolgende E-Mail-Adresse zu richten: eilmeldungen@ukw.de

(3) Sind einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(Stand: Oktober 2023)